

**Satzung zur Änderung der
Fachspezifische Bestimmungen
für das Studienfach Psychologie digitaler Medien
mit dem Abschluss Master of Science
(Erwerb von 120 ECTS-Punkten)**

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 17. Dezember 2025

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2025-147)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-4) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Psychologie digitaler Medien mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) vom 12. Mai 2022 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2022-41) werden wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

i) Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) In Buchst. a) werden die Worte „Mensch-Computer-Systeme“ durch die Worte „Human-Computer-Interaction“ ersetzt.

(2) Buchst. c) erhält die folgende Fassung:

„die Feststellung der Eignung für das Master-Studium in Psychologie digitaler Medien in einem Eignungsverfahrens (vgl. Anlage EV).“

ii) In Satz 2 werden die Worte „Zulassungskommission (vgl. Anlage ZV)“ durch die Worte „Eignungskommission (vgl. Anlage EV)“ ersetzt.

iii) In Satz 3 werden die Worte „gelten für an Einrichtungen im Sinne von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG und für an ausländischen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Art. 63 Satz 1 BayHSchG)“ durch die Worte „gilt nach Maßgabe des Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK)“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

i) Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Worte „eine Zulassung“ werden durch die Worte „ein Zugang“ ersetzt.

(2) Es wird ein neuer Nebensatz angefügt:

„sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 4 in Frage kommt.“

ii) In Satz 2 werden die Worte „Der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „Die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.

c) Es werden zwei neue Absätze eingefügt:

„(3) ¹Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und b) vor, wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). ²Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Master-Studiums in Psychologie digitaler Medien an der JMU, solange sich die Anforderungen dieses Masterstudiengangs nicht wesentlich ändern. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsverfahren erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Sie oder er kann dann das nicht bestandene Eignungsverfahren im Fach Psychologie digitaler Medien einmal wiederholen.“

(4) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Erst- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann eine Bewerberin oder ein Bewerber, die bzw. der zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Wintersemester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne der ECTS modularisierten Studiengängen – Leistungen im entsprechenden Umfang zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
- b) den Nachweis von zum Zeitpunkt der Bewerbung erworbenen Kompetenzen aus den unter Abs. 1 Buchst. b) vorausgesetzten Bereichen, sowie
- c) bei Feststellung der Eignung für das Master-Studium Psychologie digitaler Medien in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht bis spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Studiengang Psychologie digitaler Medien nachgewiesen wird, ist die Bewerberin oder der Bewerber zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren. ³Im Falle des Nichteintritts dieser auflösenden Bedingung ist ein endgültiger Zugang zum Master-Studiengang Psychologie digitaler Medien gegeben.“

d) Abs. 3 wird zu Abs. 5.

e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

i) In Satz 1 werden die Worte „Bewerber und Bewerberinnen, die den“ durch die Worte „Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den“ ersetzt.

ii) Nach Satz 2 wird ein neuer Satz angefügt:

„³Für das Master-Studiengang Psychologie digitaler Medien sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.“

f) Es wird ein neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 GER werden dringend empfohlen.“

2. § 7 erhält die folgende Fassung:

„§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

Es sind die folgenden fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen:

(2) ¹Berichte sind häuslich anzufertigende schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung oder die durchgeführten Tätigkeiten während einer Veranstaltung (insbesondere Praktikum, Exkursion, empirisches Forschungsprojekt) strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann. ²Kontextabhängig kann der Bericht in der SFB auch als zusammengesetzter Begriff aufgeführt sein, insbesondere als Projektbericht, Praktikumsbericht oder Exkursionsbericht.

(3) Bei der Vorstellung der Projektergebnisse soll der Prüfling nachweisen, dass er ein ihm gestelltes Thema wissenschaftlich bearbeiten und die Inhalte in mündlicher und gegebenenfalls ergänzend hierzu in

schriftlicher und/oder medialer Form (z.B. Animation, Video, Poster, Handout, Berichte, Systemdemonstration) gegenüber den Prüferinnen und Prüfern und/oder einem breiteren Fachpublikum präsentieren kann.

(4) In einer Präsentation soll der Prüfling nachweisen, dass er ein ihm gestelltes Thema wissenschaftlich bearbeiten und die Inhalte in mündlicher und gegebenenfalls ergänzend hierzu in schriftlicher und/oder medialer Form (z.B. Animation, Video, Poster, Handout) präsentieren kann.

(5) Das wissenschaftliche Poster (Format DIN A0) dient der Darstellung wissenschaftlicher Befunde und soll erstellt und mündlich (ca. 10-minütige Präsentation) präsentiert werden.“

3. Die Anlage ZV wird zur Anlage Eignungsverfahren (EV).

4. Die Anlage EV erhält die folgende Fassung:

„Anlage Eignungsverfahren (EV)

¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens.

²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsganges, insbesondere der Leistungen, auf denen der Erstabschluss beruht, sowie
2. der fachlichen und methodischen Kenntnisse in den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichen der Psychologie digitaler Medien

beurteilt, wer die Qualifikation für das Master-Studium aufweist. ²Ziel ist es festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber den erhöhten Anforderungen des Master-Studiums in Psychologie digitaler Medien genügt und in der Lage sein wird, wissenschaftlich zu arbeiten. ³Die Qualifikation für das Master-Studiengang Psychologie digitaler Medien setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren wird nur zum Wintersemester durch die Eignungskommission, die von der Fakultät für Humanwissenschaften an der JMU eingesetzt wird, durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zugang zum Master-Studium Psychologie digitaler Medien für das jeweils folgende Wintersemester sind in der von der Eignungskommission (vgl. § 3) für den Master-Studiengang Psychologie digitaler Medien festgelegten Form bis zum 15. Juli an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden.

²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das folgende Wintersemester) nachge-reicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Psychologie digitaler Medien erhalten zu können. ⁴Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z. B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über ei-nen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des § 4 Abs. 4 FSB offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis über Leistungen aus dem in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) FSB genannten Erst-studiengang
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses (im Falle ei-nes beantragten endgültigen Master-Zugangs), aus dem die erzielte Endnote hervorgeht, oder,

- b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine vom Prüfungsamt der jeweiligen Universität ausgestellte Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records oder gleichwertige Übersicht) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Psychologie digitaler Medien bestandenen Module und der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vom Prüfungsamt der jeweiligen Hochschule ausgestellte vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben einschließlich des vorläufigen ausgewiesenen Notendurchschnitts. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die für das Master-Studium Psychologie digitaler Medien erforderlichen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) der FSB erworben hat.

§ 3 Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission mit drei Mitgliedern durchgeführt, die sich aus der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden für den Master-Studiengang Psychologie digitaler Medien sowie zwei weiteren Professorinnen oder Professoren oder sonstigen nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigten Mitgliedern des Instituts für Mensch-Computer-Medien zusammensetzt. ²Die Bestellung der Mitglieder, der oder des Vorsitzenden und der oder des stellevertretenden Vorsitzenden erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Humanwissenschaften für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ⁴Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁴Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Die Kommission kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen.

§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Teilnahme am Zulassungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) Das Eignungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt:

1. ¹Zunächst findet eine erste Vorauswahl statt (erste Stufe des Eignungsverfahrens), in der aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft wird, ob wegen besonderer Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine Aufnahme in das Master-Studium ohne eine Qualifikationsprüfung gerechtfertigt ist oder ob die Bewerberin bzw. der Bewerber für den Studiengang ungeeignet ist:

²Als besonders qualifiziert gilt,

- wer einen einschlägigen Erstabschluss mit einer Note 1,9 oder besser vorweisen kann,
- oder eine Durchschnittsnote von 1,9 oder besser im Bereich der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Kompetenzen vorweisen kann. Diese Durchschnittsnote wird auf folgende Weise gebildet: zunächst werden alle erfolgreich abgelegten benoteten Module aus den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) genannten Bereichen nach Notenstufen beginnend mit der besten und innerhalb derselben Notenstufe beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten geordnet; sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die Anzahl von 120 ECTS-Punkten erreicht; die Durchschnittsnote errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches) Mittel der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit den ECTS-Punkten gewichtet wird, die zur Erreichung der 120 ECTS-Punkte benötigt werden. Die Berechnung der Note erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Sollte die Bewerberin oder der Bewerber zwar Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten bestanden haben, der hierbei erreichte Anteil der mit num-

rischen Noten versehenen Module allerdings weniger als 120 ECTS-Punkte betragen, werden nur die mit numerischen Noten versehenen Module berücksichtigt. Für den Fall, dass hinsichtlich des an einer anderen Hochschule erworbenen Erstabschlusses (bzw. der dort erzielten Noten) das dort angewendete Notensystem nicht mit dem Notensystem der JMU übereinstimmt, gelten hinsichtlich der Umrechnung der Notensysteme die Regelungen des § 18 Abs. 5 ASPO entsprechend mit der Besonderheit, dass an die Stelle der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses die Zuständigkeit der Eignungskommission tritt.

³Als ungeeignet gilt, wenn der Erstabschluss die Note 2,6 oder schlechter beträgt.

2. ¹Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht als ungeeignet gelten, deren Eignung jedoch auch nicht bereits nach Nr. 1 Satz 2 festgestellt werden konnte, werden zu einer zusätzlichen Prüfung eingeladen, die einen weiteren Aufschluss über die studiengangsspezifische Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für das Master-Studiengang Psychologie digitaler Medien geben soll (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). ²Die zusätzliche Prüfung wird in Form einer einzureichenden Hausarbeit durchgeführt. ³Die Prüflinge werden nach Ablauf der Bewerbungsfrist schriftlich zur Bearbeitung und Einreichung des Studieneignungstests innerhalb von 14 Tagen aufgefordert. ⁴Der Test wird jeweils von mindestens einer bzw. einem von der Eignungskommission benannten Prüferin oder Prüfer bewertet. ⁵Prüferinnen oder Prüfer können sowohl die Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch im Bereich der Lehre tätige Personen sein, die im Master-Studiengang Psychologie digitaler Medien Lehrveranstaltungen abhalten sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind. ⁶Die Bewertung des Studieneignungstests orientiert sich daran, ob die zu Prüfenden die erforderlichen Kompetenzen zum Studium der Psychologie digitaler Medien in ihrem Bachelorstudium erworben haben. ⁷Dabei werden folgende Bewertungskriterien für die Entscheidungsfindung herangezogen: Forschungsprojekte, die im Rahmen des Bachelorstudiums durchgeführt wurden, Inhalte und Methoden der Bachelorarbeit, technische Kenntnisse (z. B. Softwarekenntnisse, psychologische Messmethoden), die im Rahmen des Bachelorstudiums erworben wurden.

(3) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von der Bewerberin oder dem Bewerber bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen“

5. Die Anlage SFB (Studiengangbeschreibung) wird wie folgt geändert:

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Psychologie digitaler Medien mit dem Abschluss "Master of Science" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut Mensch-Computer-Medien)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmende, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (75 ECTS-Punkte)											
06-PDM-MBE1	2026-WS	Medien in Bildung und Entwicklung 1 <i>Media in Education and Development 1</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Referat (ca. 30 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
06-PDM-MBE2	2026-WS	Medien in Bildung und Entwicklung 2 <i>Media in Education and Development 2</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Referat (ca. 30 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
06-PDM-KMP1	2026-WS	Kommunikations- und Medienpsychologie 1	S(2)	5	1		NUM	a) Referat (25-45 Min.) und Hausarbeit (10-15 S.) oder	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SW/S)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
		<i>Psychology of Communication and Media 1</i>						b) Hausarbeit (15-20 S.) oder c) Portfolio (ca. 20 S.)			
06-PDM-KMP2	2026-WS	Kommunikations- und Medienpsychologie 2 <i>Psychology of Communication and Media 2</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Referat (25-45 Min.) und Hausarbeit (10-15 S.) oder b) Hausarbeit (15-20 S.) oder c) Portfolio (ca. 20 S.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
10-PDM-IS	2026-WS	Multimodale Intelligente Systeme Multimodal Intelligent Systems	S(2)	5	1		NUM	a) Referat (25-45 Min.) und Hausarbeit (10-15 S.) oder b) Hausarbeit (15-20 S.) oder c) Portfolio (ca. 20 S.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
06-PDM-GL1	2026-WS	Grundlagen 1 <i>Basics 1</i>	V/S(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 25 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
06-PDM-GL2	2026-WS	Grundlagen 2 <i>Basics 2</i>	V/S(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 25 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
06-PDM-ME1	2026-WS	Medienpsychologische Methoden 1 <i>Methods 1</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SW/S)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-PDM-ME2	2026-WS	Medienpsychologische Methoden 2 <i>Methods 2</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Referat (25-45 Min.) und Hausarbeit (10-15 S.) oder b) Hausarbeit (15-20 S.) oder c) Portfolio (ca. 20 S.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
06-PDM-FPA	2026-WS	Forschungsprojekt A <i>Research Project A</i>	R(6)	10	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) oder b) Projektbericht (ca. 10 S.) oder c) Wissenschaftliches Poster (1 S., DIN A0) mit Präsentation (ca. 10 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
06-PDM-FPB	2026-WS	Forschungsprojekt B <i>Research Project B</i>	R(6)	10	1		NUM	a) Referat (25-45 Min.) und Hausarbeit (10-15 S.) oder b) Portfolio (ca. 20 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
06-PDM-PR	2022-WS	Praktikum <i>Internship</i>	P	10	1		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 8 S.)	Deutsch und/oder Englisch		5) Dauer: 8 Wochen 6) Vor dem Praktikumsbeginn ist eine Genehmigung bei den Betreuenden einzuholen.
Wahlpflichtbereich (15 ECTS-Punkte)											
04-DH-A1	2015-WS	Digital Humanities im Überblick <i>Digital Humanities in Overview</i>	V(2) + T(2)	5	1		B/NB	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
06-PDM-PSY1	2026-WS	Psychologie 1 <i>Psychology 1</i>	V(2) + V(2)	5	1	Max. 8 ¹	NUM	Klausur (ca. 75 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SW/S)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-PDM-PSY2	2026-WS	Psychologie 2 <i>Psychology 2</i>	V(2) + V(2)	5	1	Max. 8 ¹	NUM	Klausur (ca. 75 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
06-PDM-PSY3	2026-WS	Psychologie 3 <i>Psychology 3</i>	V(2) + V(2)	10	2	Max. 8 ¹	NUM	Klausur (ca. 120 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
06-PDM-PSY4	2026-WS	Psychologie 4 <i>Psychology 4</i>	V(2)	3	1	Max. 8 ¹	NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
06-HCI-B-VUsEx	2024-WS	Vertiefung User Experience <i>Specialisation User Experience</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Referat (ca. 20 Min) und Handout(ca. 5 S.) oder c) Vorstellung der Projektergebnisse (ca. 30 min) oder d) Referat (ca. 45 Min) oder e) mdl. Einzelprüfung (ca. 30 min) oder f) Hausarbeit (ca. 10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
06-HCI-B-PIA	2024-WS	Persuasive Interaktion <i>Persuasive Interaction</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Referat (ca. 20 Min) und Handout (ca. 5 S.) oder c) Vorstellung der Projektergebnisse (ca. 30 Min) oder d) Referat (ca. 45 Min) oder	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SW/S)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								e) mdl. Einzelprüfung (ca. 30 Min) oder f) Hausarbeit (ca. 10 S.)			
10-MK-DigMed1	2021-WS	Medieninformatik 1 <i>Digital media 1</i>	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 50 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig
06-HCI-B-AT	2024-WS	HCI-Bachelorseminar Aktuelle Trends <i>HCI Bachelor Seminar Current Trends</i>	S(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 5 S.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
06-HCI-B-GLHCI	2024-WS	Grundlagen der Human-Computer Interaction <i>Foundations of Human-Computer-Interaction</i>	V(3) + Ü(1)	5	1		NUM	Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Präsentation (30-60 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (30-60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
06-HCI-B-GLPE	2024-WS	Grundlagen der Psychologischen Ergonomie <i>Foundations of Psychological Ergonomics</i>	V(2) + Ü(1)	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
06-PDM-AB	2026-WS	Ausgewählte Bereiche der Psychologie digitaler Medien <i>Selected Areas in Psychology of Digital Media</i>	V/S(2)	5	1		NUM	a) Klausur (60-120 Min.) oder b) Hausarbeit (15-20 S.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
10-PDM-PRIS	2022-WS	Principles of Interactive Systems <i>Principles of Interactive Systems</i>	V(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SW/S)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
10-I=PM	2025-WS	Professionelles Projektmanagement in der Praxis <i>Professional Project Management</i>	V(4)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60-120 Min.) ²	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 6) Es wird empfohlen, das Modul 10-I=PRJAK parallel zu absolvieren. 7) mögliche Schwerpunkte für den MA 120 Informatik: SE,IT,KI,ES,LR,HCI,GE, IN
10-I=PRJ AK	2025-WS	Projekt – Aktuelle Themen der Informatik <i>Project - Current Topics in Computer Science</i>	P(4)	5	1		NUM	Projektbericht (10-15 S.) und Präsentation des Projekts (15-30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		3) Im Semester der LV (Jedes Projekt wird nur einmal durchgeführt. Eine Wiederholung des Projekts mit demselben Thema findet nicht statt. Daher kann die Prüfung nur zu dem im Semester durchgeführten Projekt durchgeführt werden) 7) mögliche Schwerpunkte für den MA 120 Informatik: AT,SE,IT,KI,ES,LR,HCI,GE, SEC, IN
10-I-EinI1	2026-WS	Einführung in die Informatik <i>Introduction to Informatics</i>	V(2) + Ü(2)	5	1	Max. 20 ³	NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
10-I-EinPy	2026-WS	Einführung in Python <i>Introduction to Python</i>	V(2) + Ü(2)	5	1	Max. 20 ⁴	NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
12-Mark-G	2026-WS	Marketing <i>Marketing</i>	V(2) + T(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) oder b) Portfolioprüfung (ca. 50 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SW/S)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
12-M-IMM	2026-WS	Sales and Communications Management <i>Sales and Communications Management</i>	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) oder b) Portfolioprüfung (ca. 50 Std.)	Englisch		1) bonusfähig 2) Englisch
12-EBWL-G	2026-WS	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre <i>Introduktion to Management</i>	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) oder b) Portfolioprüfung (ca. 50 Std.)			1) bonusfähig
12-P&O-F	2026-WS	Personalmanagement <i>Human Resource Management</i>	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) oder b) Portfolioprüfung (ca. 50 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
12-Ebus-F	2026-WS	E-Business <i>E-Business</i>	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) oder b) Portfolioprüfung (ca. 50 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
12-M-ECC	2026-WS	Wirtschaftskommunikation Print, Online und Social Media <i>Business Communication in Print, Online and Social Media</i>	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) oder b) Portfolioprüfung (ca. 50 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
12-M-PCW	2026-WS	Projekt Modul: Crossmediale Wirtschaftskommunikation <i>Project Modul: Crossmedial Business Communication</i>	S(2)	10	1	20*WA1	NUM	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) oder b) Portfolioprüfung (ca. 50 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch 3) Im Semester der Veranstaltung.
12-M-PACW	2026-WS	Projektmodul: Audiovisuelle Wirtschaftskommunikation	S(2)	10	1	20*WA1	NUM	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) oder	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SW/S)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
		Project Modul: Audiovisual Business Communication						b) Portfolioprüfung (ca. 50 Std.)			3) Im Semester der Veranstaltung.
12-M-WPJ	2024-WS	Projektmodul: Wirtschaftspolitischer Journalismus Project Modul: Journalism in Economic Policy	S(2)	10	1		NUM	Portfolioprüfung (z. B. Rechercheprotokolle, Kommentare, Textanalysen verschiedener Mediengattungen); Umfang ca. 3 Beiträge à 3 Min. Audio/Videoformat oder Textformat ca. 20 S.	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch 3) Im Semester der Veranstaltung
12-EPS	2026-WS	Entrepreneurship Entrepreneurship	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) oder b) Portfolioprüfung (ca. 50 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
06-PDM-MT	2026-WS	Master-Thesis Master-Thesis		30	1		NUM	Master-Thesis (ca. 60 S.)	Deutsch und/oder Englisch		5) Bearbeitungszeit: 6 Monate 6) Die Prüfungsanmeldung erfolgt fortlaufend, nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.

¹ Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die verfügbaren Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Plätze nach Los.

² Klausur kann nach Ankündigung der Dozentin oder des Dozenten zu LV-Beginn durch eine mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder mündliche Gruppenprüfung (2 Teilnehmer, je ca. 15 Min.) ersetzt werden.

³ Für Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaft und des Studiengangs Psychologie digitaler Medien erfolgt keine Begrenzung der Teilnahmeplätze. Für Studierende anderer Studienrichtungen werden insgesamt 20 Teilnahmeplätze zur Verfügung gestellt. Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen aus anderen Studienfächern 20 übersteigt, erfolgt die Verteilung der Plätze wie folgt: Vorrangig werden Bewerber/-innen berücksichtigt, die sich nach nicht bestandener Prüfung aus den früheren Jahren bewerben. Die Zuweisung der verbleibenden Plätze erfolgt per Los. Nachträglich freiwerdende Plätze werden im Nachrückverfahren verlost.

⁴ Die Begrenzung der TN-Zahl gilt nicht für Studierende des Studiengangs Psychologie digitaler Medien, sowie der Studienfächer Political and Social Studies (Bachelor, Erwerb von 180, 120, 75, 60 ECTS-Punkten) und Soziakunde bzw. Politik und Gesellschaft (Unterrichtsfach Lehramt Grundschule, Unterrichtsfach Lehramt Mittelschule, Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule, Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule, vertieft studiertes Fach Lehramt Gymnasium). Die angegebene Zahl an TN-Plätzen steht den Studierenden weiterer Studienfächer, in deren SFB das Modul aufgeführt ist, insgesamt zur Verfügung. Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der TN-Plätze unter allen betroffenen Studierenden nach dem Studienfortschritt (Anzahl der Fachsemester), bei Gleichrang entscheidet das Los. Nachträglich freiwerdende Plätze werden im Nachrückverfahren verlost.

§ 2
Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft. ²Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Psychologie digitaler Medien mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) zum Wintersemester 2026/2027 an der Universität Würzburg aufnehmen.

Würzburg, den
Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli